

Neue Regelungen für die BHV-1 ab 1.1.2010

Mit einer neuen Allgemeinverfügung des MUNLV werden neue Regeln über die Gesamtbestandsimpfung, das Weideverbot für nicht freie Rinder sowie die Kennzeichnung der Reagenten (gE-positiv) mit roten Ohrmarken festgelegt.

Nach Identifizierung von Reagenten in einem Bestand muss in Zukunft der gesamte Bestand und nicht, wie in der Vergangenheit, nur der einzelne Reagent geimpft werden. Die Gesamtbestandsimpfung muss bis zum 31.12.09 bzw. innerhalb von 4 Wochen nach Identifizierung neuer Reagenten durchgeführt werden. Eine Befreiung von der Impfpflicht besteht dann, wenn die bisher bekannten Reagenten bis zum 31.12.09 sowie Neureagenten innerhalb von 4 Wochen gemerzt werden oder der Betrieb dem zuständigen Veterinäramt ein individuelles Sanierungskonzept vorlegt.

Zusätzlich dürfen Rinder ab dem 01.01.2010 nur noch auf die Weide und auf öffentlichen Wegen getrieben werden, wenn sie BHV1-frei sind, nach einer Reagentenidentifizierung der Gesamtbestand geimpft wurde bzw. die Reagenten gemerzt wurden oder ein Sanierungskonzept vorliegt. Ein Verzicht auf die Weidehaltung befreit nach Reagentenidentifizierung nicht von der Gesamtbestandsimpfung, der Reagentenmerzung bzw. dem Sanierungskonzept.

Neu identifizierte Reagenten müssen innerhalb einer Frist von 2 Wochen, Altreagenten bis zum 31.12.2009 mit einer roten Ohrmarke gekennzeichnet werden. Die rote Ohrmarke wird vom Veterinäramt an den Tierhalter abgegeben. Bei Verlust der roten Ohrmarke muss eine Nachkennzeichnung innerhalb von 2 Wochen erfolgen. Ein individuelles Sanierungskonzept eines Betriebes wird vom Tierhalter in Zusammenarbeit mit dem Hoftierarzt erstellt. Es muss dem zuständigen Veterinäramt bis zum 31.12.2009 bzw. beim Auftreten von Neureagenten innerhalb von 4 Wochen vorgelegt werden und folgende Rahmenbedingungen erfüllen:

- Teilnahme an jährlicher Untersuchung auf BHV1
- Impfung der Reagenten innerhalb von 4 Wochen
- Merzung aller Reagenten bis 31.12.2012

Beim Auftreten von Neuinfektionen in einem Betrieb mit Sanierungskonzept kann auf die Gesamtbestandsimpfung nur verzichtet werden, sofern

- die Neureagenten innerhalb von 2 Wochen nach Identifizierung gemerzt werden und
- Maßnahmen bzw. Nachuntersuchungen auf Grundlage der BHV1 Verordnung (BGBL. I S. 3520) durchgeführt werden.

Nur durch ein individuelles Sanierungskonzept oder die Merzung der Reagenten innerhalb von 4 Wochen kann, wie oben bereits erwähnt, auf die Gesamtbestandsimpfung unter Vorbehalt verzichtet werden und können zusätzlich alle Rinder des Bestandes auf öffentlichen Wegen getrieben und auf der Weide gehalten werden.

Die Untersuchung auf BHV1 im zuständigen Untersuchungsamt ist für den Tierhalter nur dann kostenfrei (beihilfefähig), wenn der Auftrag auf maschinenlesbarem Formular aus der HIT-Datenbank eingereicht wird. Andernfalls werden dem Tierhalter die Kosten der Untersuchung und des Verwaltungsaufwandes für die

Auftragsannahme und Befundübermittlung durch die Untersuchungsämter nach Gebührenordnung in Rechnung gestellt. Durch das automatisierte Verfahren der Untersuchungsämter wird ein BHV1-Befund an HIT und in elektronischer Form an das zuständige Veterinäramt übermittelt. Die Eintragung von Altergebnissen bekannter Reagenten in HIT erfolgt kostenpflichtig über das Veterinäramt. Über den Hoftierarzt werden die BHV1-Impfungen in HIT eingetragen.